

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:
Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

11.06.2005

Nr. 06/2005

11. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de>

E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt Tel. 03643/8311-0
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Ordnungsamt Tel. 03643 / 831117
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 831110
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Standesamt Tel. 03643 / 831114
Mo 08.00 - 12.00 Uhr Di 08.00 - 12.00 Uhr
Do 13.00 - 17.30 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt Tel. 03643/831150
Finanzen Tel. 03643/831170
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Hornbogen
Kontakt über:
0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung
Herr Metzner
Kontakt über
Tel.-Nr. 036209/41006
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/562121

Abwasser

Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B.,
Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160

(Mönchenholzhausen)

Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0

Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger

BSFM Ludwig 03643/427445
zuständig für: Hopfgarten, Ottstedt a.B., Eichelborn, Hayn,
Oberrnissa

BSFM Böhme 03643/421132
zuständig für: Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt,
Gutendorf, Daasdorf a.B.

BSFM Kwasny 03643/420805

zuständig für: Nohra, Isseroda, Niederzimmern

BSFM Isler 03643/852052

zuständig für: Utzberg, Bechstedtstraß

BSFM Reißerweber 036451/60453

zuständig für: Mönchenholzhausen und Sohnstedt

KOB Herr Friedmann **Tel. 03643/772148**
Do 15.00 – 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber/Verlag/Druck/Anzeigen: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben,
Tel. 0361/2275430 Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die
Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten..., Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 €zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428
Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder
teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

abholbereit sind (Antragsdatum):
Pässe 27.04. ; Ausweise 20.05.

Die Ausgabe Nr.07/2005
erscheint am 09.07.2005



Redaktionsschluß: 28.06.2005

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Ort des Abdrucks	
		Textteil	Einlageblatt für die Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal	Haushaltssatzung 2005	x	
	Ordnungsbehördliche Verordnung	x	
	Entschädigungssatzung	x	
Daasdorf a.B.	Haushaltssatzung 2005	x	
Hopfgarten	Hauptsatzung		x
	1. Änderung der Hundesteuersatzung	x	
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	x	
Isseroda	Haushaltssatzung 2005	x	
	Straßenreinigungssatzung		x
	Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung		x
Mönchenholzhausen	Haushaltssatzung 2005	x	

Bekanntmachung von Satzungen der VG

Entschädigungssatzung vom 23.05.2005

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 52 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) i.V.m. der Thüringer Verordnung über die Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 29.08.95 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal folgende Satzung:

§ 1 Höhe der Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12,50 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung von 12,50 €

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitverzicht in ihrer beruflichen

HAUSHALTSSATZUNG der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für das Haushaltsjahr 2005 vom 27.05.2005

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 Satz 1 und 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 erläßt die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	818.600 Euro		
und im Vermögenshaushalt			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.600 Euro	ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied der Gemeinschaftsversammlung sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder eines Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 30 EURO.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Isseroda, d. 23.05.2005

- Siegel -

gez. Sennwald
Vorsitzender

§ 4

Die Umlagesätze je Einwohner für nachstehende Umlagearten sind wie folgt festgesetzt :

Verwaltungsgemeinschaftsumlage	89,50 je Einwohner
--------------------------------	--------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 136.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Isseroda, den 27.05.2005

- Siegel -

gez. Sennwald
Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis: Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.06. -27.06.2005 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 10. Juni 2005

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt und Utzberg gemäß § 28 Abs. 2 OBG die folgende Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Zu den Straßen gehören:

a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;

b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Freizeitanlagen, Gedenkplätze, Anpflanzungen, Gewässer und deren Ufer sowie öffentliche Toilettenanlagen.

(4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwarteallen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder anderweitig beschädigt werden.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappeller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) verboten.

(3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

(5) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen oder Reparaturen vorzunehmen (außer Notreparaturen).

§ 4 Abfallbehälter

(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse von Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(3) Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

(4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 5 Wildes Plakatieren

(1) Im öffentlichen Verkehrsraum, auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind und auf öffentlichen Flächen sind das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen im Sinne des § 2 Abs. 4 nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und -flächen gestattet. Zugelassene Anschlagstellen und -flächen sind Anschlagtafeln und Schaukästen in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die Ordnungsbehörde kann weitere Anschlagstellen zulassen, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Bei wiederholt festgestellten Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Erlaubnis versagt werden. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten.

(2) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind abweichend von Abs. 1 in Form von Plakattafeln an öffentlichen Anlagen und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Anbringung angezeigt werden. Die Ordnungsbehörde kann die Anschläge/Plakatierung einschränken oder untersagen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Derartige Plakate und Anschläge dürfen sechs Wochen vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe oder den Kandidaten entfernt sein.

§ 6 Hunde und andere Tiere

(1) Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Hundeführer müssen jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(2) Hundehalter oder mit der Führung der/des Hund(e)s beauftragte Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass der/die Hund(e) eingefriedete Grundstücke, Wohnungen oder sonstige Unterbringungsorte nicht unbeaufsichtigt verlassen und umher laufen können.

(3) Auf Straßen und in Anlagen sind alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. Innerhalb der bewohnten Gemeindegebiete und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten. Keine Anleinplicht besteht in den Außenbereichen der Gemeinden, wobei die den Hund führende Person jederzeit in der Lage sein muss auf den Hund entsprechend einzuwirken und bei Erfordernis anzuleinen. Die Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes und der einschlägigen Jagdgesetze bleiben unberührt.

(4) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.

(5) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern, Löschteichen oder Wasserbecken baden zu lassen.

(6) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(7) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

§ 7 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 8 Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,

- Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder Abfällen,

- Verrichtung der Notdurft,

- Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,

- Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 9 Abbrennen von Lagerfeuern

(1) Lagerfeuer, andere offene Feuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie u.a. Osterfeuer, Maifeuer, Oktoberfeuer sind nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde zulässig.

(2) Ein genehmigtes offenes Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut restlos abzulöschen.

§ 10 Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 11 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 12 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu verstellen.

§ 13 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies im Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 ThürOBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder beschädigt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle auf Straßen und in Anlagen wegwirft,

3. entgegen § 3 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt,

4. entgegen § 3 Abs. 4 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert sowie die Beseitigung der Rückstände nicht vornimmt,

5. entgegen § 3 Abs. 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art repariert, wäscht oder abspritzt,

6. entgegen § 4 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,

7. entgegen § 4 Abs. 2 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,

8. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten Sammelbehälter zweckwidrig benutzt,

9. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,

10. entgegen § 5 Abs. 1 Plakate und/oder Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagstellen und -flächen anbringt oder errichtet, oder es veranlasst oder ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet, anbringt, ändert,

11. entgegen § 5 Abs. 2 durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert und/oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, bereits vor der Frist von sechs Wochen anbringt und/oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat,

12. entgegen § 6 Abs. 1 S. 1 Tiere so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,

13. entgegen § 6 Abs. 1 S. 2 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen.

14. entgegen § 6 Abs. 2 S. 2 als Hundehalter oder -führer Hunde unbeaufsichtigt umher laufen lässt.

15. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen und in Anlagen nicht an einer reißfesten Leine führt,

16. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,

17. entgegen § 6 Abs. 4 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht mehr gewährleistet ist,

18. entgegen § 6 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mit sich führt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern, Löschteichen oder Wasserbecken baden lässt,

19. entgegen § 6 Abs. 6 Verunreinigungen durch Hunde nicht sofort beseitigt,

20. entgegen § 6 Abs. 7 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert.

21. entgegen § 7 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert,

22. entgegen § 7 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift,

23. entgegen § 8 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z.B. durch Lagern oder störenden Alkoholgenuss, Verrichten der Notdurft, Nächtigen, Lärmen,

24. entgegen § 9 Abs. 1 Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums ohne Genehmigung abbrennt,

25. entgegen § 9 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht,

26. entgegen § 10 eine nicht freigegebene Eisfläche betritt oder befährt,

27. entgegen § 11 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,

28. entgegen § 12 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Mitgliedsgemeinden Daasdorf am Berge (vom 27.11.1995), Niederzimmern (vom 07.11.1995) sowie Mitgliedsgemeinde Utzberg (vom 12.12.1997) außer Kraft.

Isseroda, den 10. Juni 2005

Dienstsiegel

gez. Sennewald

VG-Vorsitzender

Nichtamtlicher Teil

VG-Ausscheid der Feuerwehr am 28.05.2005

Die Jugendwarte der Einheitsjugendfeuerwehr der Gemeinde Mönchenholzhausen möchten sich hiermit auch einmal in aller Form für die gezeigte Einsatzbereitschaft und erzielten Leistungen ihrer Kameradinnen und Kameraden bei dem VG-Ausscheid in Eichelborn am 28.05.2005 bedanken. Der Dank gilt ebenfalls dem Veranstalter, den Organisatoren und den übrigen teilgenommenen Mannschaften.

Mfg Rosenbrock

Bekanntmachung anderer Behörden, Körperschaften, ...

Deutsche Bahn beginnt in Hopfgarten mit Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden

Die Bahn 

Schallschutzfenster und -lüfter bringen deutliche Besserung der Lärmsituation

(Köln, 25. Mai 2005) Im Rahmen des Programms „Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes“ beginnt die Bahn entlang der Strecke Halle–Erfurt in Hopfgarten mit den Arbeiten für den passiven Schallschutz. In einem Abstand bis circa 100 Meter zur Bahntrasse erhalten Wohngebäude, deren vorhandene Bauteile nicht den schalltechnischen Anforderungen genügen, schalldichte Fenster und Lüfter. In Einzelfällen wird auch eine Dämmung der Außenfassaden und Dächer vorgenommen.

Das von der Deutschen Bahn AG (DB AG) mit der Ausführung der Maßnahmen beauftragte Ingenieurbüro BBV hat auf Basis eines schalltechnischen Gutachtens die Eigentümer der in Frage kommenden Gebäude ermittelt. Den Eigentümern wird der Teilhabeantrag sowie Informationsmaterial zugesandt. Nach Rücklauf der Unterlagen erfolgt eine Terminvereinbarung für eine Wohnungsbegehung, denn zur genauen Beurteilung der Lärmsituation in den Häusern und Wohnungen ist eine Besichtigung der Räume erforderlich. Nach erfolgter Bestandsaufnahme erstellt das Ingenieurbüro eine für den Eigentümer kostenlose schalltechnische Objektbeurteilung, die eine Aufstellung und Kostenschätzung der förderfähigen Maßnahmen enthält.

Auf Basis dieser Beurteilung entscheidet der Eigentümer über die Realisierung. Im positiven Falle wird durch das Ingenieurbüro von drei Fensterbaufirmen Angebote eingeholt und einen Preisvergleich erstellt. Nach Vorlage der Angebote schließt der Eigentümer und die DB AG eine Vereinbarung ab. Anschließend beauftragt der Eigentümer die Fensterbaufirma mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Die Kosten der passiven Maßnahmen werden zu 75 Prozent vom Bund übernommen. Die restlichen 25 Prozent trägt der Eigentümer selbst, da es sich um eine Wertsteigerung handelt.

Die DB ProjektBau bittet die anspruchsberechtigten Bürger die vom Ingenieurbüro BBV angegebenen Fristen einzuhalten, um somit eine zügige Realisierung zu unterstützen.

Das Programm

Seit 1999 stellt die Bundesregierung für die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes jährlich Mittel in Höhe von 51 Millionen Euro zur Verfügung. Damit wurde erstmals die finanzielle Möglichkeit geschaffen, Schallschutzmaßnahmen auch entlang vorhandener Schienenwege umzusetzen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen. Unter den aktiven Maßnahmen sind an vorderster Stelle die Schallschutzwände entlang der Strecke zu nennen. Passive Maßnahmen sind schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden, wie beispielsweise der Einbau von Schallschutzfenstern in Verbindung mit schalldämpften Lüftern oder die Dämmung von Außenwänden und Dächern.

Bei diesem Programm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Bundesweit sind aktuell in über 600 Ortslagen Lärmsanierungsmaßnahmen in Planung bzw. im Bau. Seit August 2002 liegt die zweite Fortschreibung mit jetzt insgesamt mehr als 900 Ortsdurchfahrten vor. Mit der Realisierung ist bundesweit die DB ProjektBau GmbH beauftragt.

Udo Kampschulte DB ProjektBau GmbH Pressesprecher Niederlassung West Tel. 0221 141-71111 Fax 069 265-20970	Kerstin Eckstein Deutsche Bahn AG Sprecherin Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen Tel. 0341 9678-480 Fax 0341 9678-489
---	--

Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha, Hans - C. – Wirz - Straße 2, 99867 Gotha, 17.05.2005

Az.: 1 - 3 – 0100, Flurbereinigungsverfahren Vieselbach ; 1 - 3 – 0101, Flurbereinigungsverfahren Großmölsen

I. Vorläufige Anordnung

In den Flurbereinigungsverfahren **Vieselbach** und **Großmölsen**, Stadt Erfurt und Kreis Sömmerda, erlässt die Flurneueordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des **Eisenbahn - Bundesamtes, Außenstelle Erfurt**, vom 28.02.2005 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für das Flurbereinigungsverfahren Vieselbach und Anlage 2 für das Flurbereinigungsverfahren Großmölsen aufgeführten Flächen für den Bau der Eisenbahn-

Neubaustrecke Erfurt – Leipzig/Halle und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, mit Wirkung vom **27.06.2005** in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 und Anlage 2 bilden einen Bestandteil dieser Anordnung. Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1: 2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den

Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Aue“ in Großrudstedt, in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda, in der Gemeindeverwaltung Vieselbach, in der Gemeindeverwaltung Großmölsen, in der Gemeindeverwaltung Kleinmölsen, und im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Der Vorhabensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden. Dazu hat der Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

9. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweilig gültigen Fassung - des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referatsgruppe Landwirtschaft, und auf Grund der Rahmenvereinbarung vom 01.06.2001 zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Abteilung Landentwicklung, den Unternehmensträgern sowie den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zur Festsetzung von Nutzungs-, Aufwuchs- und Pachtentzugsentschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Hepping
Amtsleiter

Verfahrensgebiet Großmölsen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	dauerhaft (m²) entzogen	vorübergehend (m²) entzogen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	dauerhaft (m²) entzogen	vorübergehend (m²) entzogen
Kleinmölsen	2	235	2.941	32	36	Kleinmölsen	3	282	17.261	302	1.353
Kleinmölsen	2	236	7.928	644	690	Kleinmölsen	3	283	10.809	1.052	761
Kleinmölsen	2	237	26.202	858	610	Kleinmölsen	3	281/3	4.551		130
Kleinmölsen	2	238/1	12.091	727	65	Kleinmölsen	2	245/1	12.834		665
Kleinmölsen	2	238/2	13.134	632	468	Kleinmölsen	2	245/2	14.080		19
Kleinmölsen	2	647	10.483	600	330	Kleinmölsen	3	737	51.857	550	
Kleinmölsen	2	648	13.231	808	419	Kleinmölsen	3	706	7.369	7.320	
Kleinmölsen	2	239/1	6.412	415	210	Kleinmölsen	3	324/2	5.915	695	
Kleinmölsen	3	266	3.287	1.485	127	Kleinmölsen	3	346	4.224	1.000	
Kleinmölsen	3	267	20.716	10.112	825	Kleinmölsen	2	240	17.727	1.164	580
Kleinmölsen	3	268	3.277	1.513	117	Kleinmölsen	2	242/1	8.078	513	270

Kleinmölsen	3	284/1	4.300	306	256
Kleinmölsen	3	284/2	8.488	795	498
Kleinmölsen	3	285	14.203	1.691	700
Kleinmölsen	3	286	590	96	72
Kleinmölsen	3	287	8.254	1.356	1.687
Kleinmölsen	3	288	5.903	1.047	1.382
Kleinmölsen	3	289	1.593	294	381
Kleinmölsen	3	290	1.460	280	374
Kleinmölsen	3	291	3.104	588	796
Kleinmölsen	3	292	4.427	860	1.278
Kleinmölsen	3	293	3.832	1.068	1.024
Kleinmölsen	3	294	1.659	952	83
Kleinmölsen	3	295	1.226	725	
Kleinmölsen	3	296	4.163	2.142	282
Kleinmölsen	3	297	2.102	592	272
Kleinmölsen	3	298	1.796	429	248
Kleinmölsen	3	299	2.631	567	428
Kleinmölsen	3	300	3.420	1.251	914
Kleinmölsen	3	301	219	125	94
Kleinmölsen	3	302	1.221	251	14
Kleinmölsen	2	663	8.650	471	294
Kleinmölsen	2	664	8.649	380	292
Kleinmölsen	3	679	4.325	160	147
Kleinmölsen	3	680	4.325	136	149
Kleinmölsen	3	681	4.325	103	146
Kleinmölsen	3	682	4.324	87	150
Kleinmölsen	3	244/1	34.599	490	1.281

Kleinmölsen	2	242/2	8.079	483	269
Kleinmölsen	2	243	1.231	58	34

Verfahrensgebiet Vieselbach

Vieselbach	3	359	37.804	897	1.743
Vieselbach	3	357	2.473	92	114
Vieselbach	3	358	1.995	73	89
Vieselbach	3	1005/1	3.500	84	211
Vieselbach	3	1005/2	13.616	1.345	790
Vieselbach	3	1075	9.551	147	425
Vieselbach	3	1076	9.552	26	532
Vieselbach	3	356	351	62	81
Vieselbach	3	362	972	611	231
Vieselbach	3	370	10.809	3.438	1.555
Vieselbach	3	371	957	587	272
Vieselbach	3	372	733		7
Vieselbach	3	374/1	17.386	933	763
Vieselbach	3	380	14.040	38	1.527
Vieselbach	3	979	3.295	95	242
Vieselbach	3	980	3.296	99	235
Vieselbach	3	981	3.296	118	254
Vieselbach	3	317	3.053	85	113
Vieselbach	3	1077	19.103		790
Wallichen	2	80	4.560		7
Wallichen	2	81	1.633		5



AMT FÜR LANDENTWICKLUNG UND FLURNEUORDNUNG GOTHA

Az.: 1 - 6 - 0537

Anordnungsbeschluss

Gotha, den 11.05.2005

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Stallanlage Gutendorf

Nach § 64 i. V. m. § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGB. I S. 1149) wird der freiwillige Landtausch für die unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der **Gemarkung Gutendorf, Weimarer Land**, angeordnet. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke

Gemarkung Flur Flurstück Nr.

Gutendorf 1 24, 25, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31/3, 32, 45/1 und 51 ;
2 61/1, 61/2, 63, 73 und 797.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 3,45 ha.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses

Beschlusses beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha** anzumelden.

4. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der **Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schlossgasse 19 in 99428 Isseroda**, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha** einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung

(Dienstsiegel)

gez. Hartmann
stellv. Amtsleiter

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Utzberg

Am 20. Mai 2005 fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt. Die Jäger gaben einen Bericht über das vergangene Jägerjahr und den Wildbestand in der Gemarkung Utzberg ab. Es wurde über die Verwendung des Reinertrages gesprochen und der Beschluss gefasst, in diesem Jahr eine Zuwendung für die Erneuerung des Kriegerdenkmales zu geben. Die Höhepunkte des dörflichen Lebens werden von der Jagdgenossenschaft mitgestaltet. Die restlichen Mittel werden für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern in der Flur genutzt. Die Gemeinde stellt die entsprechenden Flächen zur Verfügung.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Utzberg

Die Jagdgenossenschaft Isseroda gibt bekannt

In der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Isseroda, am 12.05.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst: **Beschluss 02/2005:** Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Isseroda stimmt dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dem Kassenbericht zu und beschließt somit die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Pachtjahr. **Beschluss 03/2005:** Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Isseroda beschließt: Der Pachtzins für das abgelaufene Pachtjahr soll bis zum nächsten Jahr angespart werden.

Der Vorstand

Katasteramt Apolda
Bekanntmachung der Umnummerierung von Flurstücken



Im Rahmen der Bearbeitung der Automatisierten Liegenschaftskarte ist eine Umnummerierung der Flurstücke in den Gemarkungen der VG Grammetal erfolgt.

VG Grammetal
 Gemarkung Troistedt

alte Flurstücksnr.	neue Flurstücksnr.														
1a	1/1	2b	2/1	3b	3/1	4b	84/4	346a	346/1	346b	346/2	370a	370/1	370b	370/2
93b	93/1	94b	94/1	137a	137/1	137b	137/2	370c	370/3	370d	370/4	370e	370/5	407a	407/1
153a	153/1	153b	153/2	155a	155/1	155b	155/2	407b	407/2	407c	407/3	409a	409/1	409b	409/2
160a	160/1	160b	160/2	165a	165/1	165b	165/2	409c	409/3	412a	412/1	412b	412/2	430b	430/1
165c	165/3	168b	168/1	170a	170/1	170b	170/2	430c	430/2	438a	438/1	438b	438/2	440a	440/1
170c	170/3	171b	171/1	171c	171/2	176a	176/1	440c	440/2	441a	441/1	441b	441/2	446a	446/1
176b	176/2	220a	220/1	220b	220/2	220c	220/3	446b	446/2	446c	446/3	446d	446/4	446e	446/5
220d	220/4	220e	220/5	221b	221/1	221c	221/2	446f	446/6	446g	446/7	446h	446/8	477a	477/1
252a	252/1	252b	252/2	252c	252/3	254a	254/1	477b	477/2	477c	477/3	477d	477/4	477e	477/5
254b	254/2	254c	254/3	254d	254/4	254e	254/5	477f	477/6	484c	484/11	484e	484/12	484f	484/13
254f	254/6	255b	255/1	256b	256/1	257a	257/1	484g	484/14	484h	484/15	484k	484/16	484l	484/17
257b	257/2	283a	283/2	288a	288/1	288b	288/2	484m	484/18	484n	484/19	484o	484/20	484p	484/21
290a	290/1	290b	290/2	317a	317/1	317b	317/2	519b	519/1	577a	577/1	577b	577/2		
325b	325/1	325c	325/2	328a	328/1	328b	328/2								

Die in diesem Auszug nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen werden in das Liegenschaftskataster übernommen und werden gemäß der Abgabeordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

Die Daten werden in einer automatisiert geführten Datei gespeichert. Mit diesem Auszug erhält der Betroffene nach §5 Thüringer Datenschutzgesetz vom 29. August 1991 (GBVBl. S. 516) darüber Auskunft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Auszug kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda –Dienstgebäude Weimar-, Rießnerstraße 16, 99427 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Weimar, den 02. Juni 2005

gez. i.A. Müller (Vermessungsdirektor)

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Besuch in Kolbsheim

Der Besuch vom 05.05 bis 08.05.2005 in Kolbsheim war wieder ein Höhepunkt in unserer Gemeindepartnerschaft. Mit 30 Besuchern aus Nohra machten wir unsere Aufwartung in Kolbsheim und wurden dort herzlich empfangen. Neben etwas Zeit für private Unternehmungen mit den Gastgebern gab es wie immer auch ein interessantes gemeinsames Programm. Abfahrt war um 08.00 Uhr in Nohra. Nach einer reibungslosen Fahrt trafen wir wohlbehalten in Kolbsheim ein und verteilten uns gleich zu den Gastgeberfamilien. Für Freitag war ein gemeinsames Programm vorgesehen, dass trotz zeitweise starkem Regen absolviert wurde. Am Vormittag besuchten wir das Wasserkraftwerk mit Fischstufen in Iffezheim am Rhein. Die Fischstufen ermöglichen es den Fischen die Staustufe bei Iffezheim zu überwinden und so wieder in die kleineren Bachläufe und Gewässer bis nach Kolbsheim zu gelangen. Nach einem gemeinsamen Mittagessen waren die regennassen Sachen wieder getrocknet und wir besichtigten eine regionale Töpferei und besuchten dann noch ein kleines Goethemuseum, zur Erinnerung an den Aufenthalt des jungen Goethe in Straßburg mit dem Ergebnis einer zerbrochenen Liebe mit der Tochter des örtlichen Pfarrers...

Nach einer kurzen Pause bei unseren Gastgebern trafen wir uns alle gemeinsam im Bürgerhaus von Kolbsheim, wo die offizielle Begrüßung in Verbindung mit der Übergabe von Erinnerungspräsenten und gegenseitigen Ansprachen stattfand, bevor es dann zum gemütlichen Teil überging. Während wir unseren Gastgebern eine Vase des Weimarer Porzellanwerkes mit Aufschrift übergaben, erhielten wir zur Erinnerung zwei Bücher über die Entwicklung der Gemeinde Kolbsheim in denen auch die Freundschaft mit Nohra festgehalten und dokumentiert ist.

Der Samstag war den privaten Begegnungen und Unternehmungen vorbehalten.

Mit Sonntag, dem 08.Mai 2005 hatten wir einen besonders denkwürdigen Abfahrtstermin erwischt... - In Frankreich wurde

dieser Tag offiziell als 60igster Jahrestag der Beendigung des 2. Weltkrieges begangen. Ein besonderes Ereignis war für uns die Teilnahme an der offiziellen Veranstaltung der Gemeinde Kolbsheim mit gemeinschaftlichem Gedenken an die Opfer des Krieges und der Würdigung des 08.Mai 1945 als Tag der Beendigung der Feindschaft zwischen unseren Nationen und als Geburtsstunde der Europäischen Union. Nach einer gemeinsamen Brotzeit mit Freibier zur Feier des Tages wurden wir tränenreich verabschiedet und traten bereichert mit den Eindrücken der freundschaftlichen Begegnungen unsere Heimreise an. In 2 Jahren gibt es ein offizielles Wiedersehen in Nohra und zwischendurch sicherlich viele weitere Kontakte.

P.S. Als erste Maßnahme haben wir jeweils ein Link zu den offiziellen Internetseiten unserer Gemeinden eingerichtet...

Entwicklung Dehner

Der Termin am 19.05.2005 im Wirtschaftsministerium hat stattgefunden. Als ein wesentliches Ergebnis wurde bestätigt, dass eine Änderung des Bebauungsplanes Rückzahlungsforderung von Fördermitteln zur Folge haben wird. Die Höhe der Rückforderungen richtet sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten, wie dem Zeitpunkt der Änderung im Verhältnis zur abgelaufenen Bindefrist der Fördermittel und der Größe der Fläche. Eine grobe Berechnung belief sich auf ca. 250000,- €.. Da eigentlich nur die Investition des am Standort befindlichen Betriebes möglich gemacht werden soll, wurde auch über die Frage der Entscheidung im bestehenden Rahmen nachgedacht, um so den Vorwurf einer Gefälligkeitsplanung zu vermeiden...

Die Vertreter des Wirtschaftsministeriums werden die vorliegende Anfrage des Landrates betreffs der finanziellen Belastung der Gemeinde bei einer Änderung des Bebauungsplanes klarstellen und nochmals die Möglichkeiten zur Realisierung des Vorhabens im Gewerbegebiet überprüfen. Ein Ergebnisschreiben lag zum Redaktionsschluss am 01.06. noch nicht vor.

Entwurf einer Parkordnung für den Natur- und Sportpark

Der Gemeinderat Nohra hat in seiner Sitzung am 12.05.2005 die Nutzungsvereinbarung zur Nutzung von 70 ha des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes bestätigt und die gemeinnützige Aufgabe der Entwicklung und extensiven Pflege an die „Arche Nohra“ übertragen. Neben der Präzisierung des Konzeptes und der Vorbereitung von Einzelmaßnahmen wird der Erlass einer Parkordnung vorgeschlagen, die zusätzlich zu den allgemein gültigen Regeln der Vernunft besondere Verhaltenshinweise gibt und gleichzeitig auch neben dem Hinweis auf Haftungsfreistellung die Bestrafung von widerrechtlichem Verhalten ermöglicht. Da ein außerordentliches Interesse an der Mitwirkung möglichst vieler Interessenten vorhanden ist, möchten wir den Entwurf zur Parkordnung nachfolgend zur Kenntnis geben und zu Reaktionen betreffs Ergänzungen oder sonstigen Anmerkungen ermuntern:

Sehr geehrte Gäste,

Die Gemeinde Nohra und die örtliche Naturschutzgruppe „Arche Nohra“ e.V. begrüßen Sie recht herzlich im Natur- und Sportpark Nohra.

Das vor Ihnen liegende ehemals militärisch genutzte Gelände umfasst 160 ha und ist damit größer als die historischen Parkanlagen der Stadt Weimar insgesamt. (Park an der Ilm 48 ha, Schlosspark Belvedere 43 ha, Schlosspark Tiefurt 21 ha, Ettersburg, Oßmannstedt und Kochberg jeweils 6 ha)

Mit diesem Vergleich lässt sich das Maß der Aufgabe erkennen, der sich die Gemeinde Nohra gemeinsam mit dem ortsansässigen Naturschutzverein „Arche Nohra“ stellt ohne damit den Anspruch der Gleichwertigkeit erheben zu wollen. Allein die Größe der

Fläche stellt Herausforderung und Chance gleichermaßen dar...

Wir bitten Sie um Unterstützung bei der Entwicklung und Erhaltung unserer Natur- und Sportbereiche. Wir bedanken uns für Ihr Interesse und für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt bei Beachtung nachstehender Hinweise:

Die Betretung des Geländes ist unter Beachtung der allgemeinen und örtlich gegebenen Hinweise gestattet und erfolgt in jedem Falle auf eigene Gefahr. Weder die Gemeinde Nohra noch der Verein übernehmen eine Haftung für eventuell eintretende Schäden oder Unfälle jedweder Art.

Kraftfahrzeuge jeglicher Art sind im Gelände nicht erlaubt und Hunde müssen unter

Berücksichtigung der Belange der Sicherheit und des Naturschutzes an der Leine geführt werden. Die Ausnahme ist nur auf der ausgewiesenen Freilaufzone gestattet.

Zuwiderhandlungen können ordnungsrechtlich mit Geldstrafen bis zu 10000,-€ und/ oder mit Platzverweis und Betretungsverbot geahndet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet auf der offiziellen Seite der Gemeinde Nohra www.vg-grammetal.de/objektNohra und im Informationspunkt der „Arche Nohra“ am Eingang WEST.

Nohra, den 30.04.2005

Siegel

A. Schiller, Bürgermeister

M. Kästner, Vorsitzender „Arche Nohra“ e.V.

Mehrzweckhalle/ Turnhalle

Die ersten Bewährungsproben als Mehrzweckhalle hat die Turnhalle bereits bestanden. Die Kirmes konnte bei kühler und nasser Witterung am Himmelfahrtwochenende sicher durchgeführt werden und auch die Polterhochzeitsfeier am 25.05. war sehr gut gelungen...

Während an der Lösung für eine Heizung im Winter noch gearbeitet wird, konnte die Ver- und Entsorgung für das Gebäude bereits realisiert werden und auf dieser Basis die Abstimmungen mit Nutzungsinteressenten bereits begonnen. Im November und Dezember sind bereits Geflügelausstellungen vereinbart und für dienstags abends sowie Donnerstags Nachmittag sind bereits regelmäßige Nutzungen vorgemerkt.

Weitere Nutzungsinteresse und -zeiten bitte zwecks Koordinierung beim Bürgermeister anmelden. Tel. 03643 825224 oder per FAX 03643 773434

Gedanken zum Feuerwehrausscheid Eichelborn

Vorab den Ausrichtern und Teilnehmern am Feuerwehrausscheid in Eichelborn herzlichen Dank und Glückwünsche für die Veranstaltung und zur Wiederholung der erfolgreichen Platzierungen..., wobei wie immer der olympische Gedanke des sportlichen Wettkampfes in Verbindung mit der Förderung der Einsatzbereitschaft und der Gemeinsamkeit ein wesentlicher Faktor der Veranstaltungen war und ist.

Ich habe mich dabei gefragt, ob es derartige Wettkämpfe auch noch nach einer Gebietsreform geben wird, die zwar niemand möchte aber ohne die bald niemand mehr können wird und der wir als Gemeinden der VG auch nichts an wirksamen Aktivitäten zur Schaffung von Alternativen entgegensehen... Anstatt unsere Gemeinsamkeit zu fördern, täuschen wir das vor der Schlange sitzende Kaninchen vor. Während heimliche Stüppchen gekocht werden und Spekulationen über den richtigen Zeitpunkt angestellt werden, beginnt die Mutation vom Dorfzentrum zum Stadtrand mit allem Für und Wider - sämtliche Illusionen und Errungenschaften werden wie Seifenblasen im Gebilde der Städte zerplatzen ...

Mit freundlichem Gruß Schiller, Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung von Gewerbeflächen im U.N.O.

Gewerbegebiet

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbepark an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 30,-€/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herrn Klein 03643 - 831160 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail - Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Wohnungsangebot

Von der Gemeinde Nohra wird ab dem 01.06.2005 in der Herrenstraße 7a eine 3- Raum Wohnung, gelegen im EG, ca. 55,7 m² zur Miete angeboten.

Die Grundmiete beträgt 257,00 Euro im Monat.

Weiterhin wird eine Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von 90,00 Euro sowie eine Kautions in Höhe von 514,00 Euro bei Wohnungsübergabe vereinbart.

Interessenten melden sich bitte

beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 825 224 oder bei der Haus- und Grundstücksverwaltung Lange & Hofmeister GmbH 03643 850 320

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschlüsse aus Gemeinderatssitzung vom 31.05.2005

7/2005 Bestätigung der Niederschrift der Ratssitzung vom 05.04.2005

Nichtamtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohner,
in der 9. Sitzung der Ratsversammlung wurden folgende
Themen in der Tagesordnung behandelt:

Neue Hausnummerierung am neuen Kirschgarten

Der Bürgermeister wird beauftragt für die nächste Ratsversammlung Varianten über die Möglichkeit der Neugestaltung der Nummerierung am neuen Kirschgarten vorzuschlagen.

Anfrage über eine Änderung Gewerbefläche

Entgegen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbefläche (hinter Reibach), wird nunmehr ein Antrag eines Bauträgers vorgetragen, diese Fläche im Einvernehmen mit der Gemeinde in ein Allgemeines Wohngebiet umzuwidmen. Der Gemeinderat steht diesem Antrag positiv gegenüber. Der Antragsteller hat für die geplante Maßnahme ein Konzept vorzulegen.

Thematik Kreisstraße K 204 Lindenstraße - Umwidmung -

Wie bereits im letzten Grammetalboten informiert, beabsichtigt der Kreis die Lindenstraße in Mönchenholzhausen (Kreisstraße) entsprechend dem Kreisstraßenkonzept 2000 in eine Gemeindestraße abzustufen. Betroffen ist der Bereich vom Bäckerladen –Ortszentrum – bis zur Auffahrt Umgehung B7. Durch den Kreis wird dazu ausgeführt, dass die Oberfläche der zu übergebenden Straße ordnungsgemäß hergestellt wird. Der von der Gemeinde immer wieder geforderte grundlegende Ausbau (einschließlich Kanalbau) wird nicht angenommen.

Der Gemeinderat hat sich in seiner letzten Ratssitzung darüber verständigt, die Möglichkeit über die förderfähige Realisierung des Gehweges in der Lindenstraße mit dem Amt für Flurneuordnung Gotha in Verbindung zu setzen.

Dem Gemeinderat wurde eine Anfrage zur Bebauung des Grundstücks in der Flur 1; Flurstücksnummer 79/2, der Familie Junker vorgelegt. Der Gemeinderat begrüßt diese Lückenbebauung im Ortskern.

Durch das Straßenbauamt Mittelthüringen wurde ich darüber informiert und aufgefordert Durchlässe in der Feldwegzufahrt zu reinigen um einen ungehinderten Durchlass des Niederschlags-

wasser zu ermöglichen. Begründung: § 18 Abs. 4 des Thüringer Straßengesetzes. Dieses stellt erhöhte Anforderungen an die Gemeinde, sowohl arbeits- als auch finanzmäßig. Mit Hilfe der Pflanzenbau e.G. und der Freiwilligen Feuerwehr werden wir diese Aufgabe erfüllen.

Liebe Einwohner,

man hat den Eindruck, wenn wiederholt über Prinzipien der Ordnung und Sauberkeit gesprochen wird, interessiert es einige Bürger überhaupt nicht.

An der alten Ziegelei in Mönchenholzhausen wird mit viel Aufwand ein Spiel-Sport- und Freizeitplatz hergestellt. Es bedarf noch viel Mühe diesen in den nächsten Monaten fertig zu stellen. Einige meinen, diesen Platz als Hundeklo benutzen zu können. Im Interesse unseres Gemeinwohles erwarte ich einfach, dass diese Form des „Gassigehens“ ein Ende hat.

Am Wochenende fand im Ort Eichelborn der diesjährige Feuerwehrausscheid der VG Grammetal statt. Wie die Presse Sie bereits informiert hat, war dieser Ausscheid für unsere Gemeinde eine sehr gelungene Veranstaltung. Auf diesem Wege möchte ich allen Teilnehmern sowie den Organisatoren, insbesondere Herrn Focht, Ortsbrandmeister sowie Herrn Bürger, Wehrleiter, meinen Dank aussprechen. Dank auch unserer Jugendfeuerwehr, die ihr Können unter Beweis gestellt haben.

Frühlingsfest am neuen Kirschgarten

Die Bemühungen, dieses Frühlingsfest auf die Beine zu stellen, verdient Anerkennung aller an den Vorbereitungen und Durchführung beteiligten Bürgern im Kirschgarten. Besonderer Dank gebührt Herrn Zimmermann.

Besondere Hinweise

Am 11.06.2005 findet ein Kinderfest in Mönchenholzhausen statt. Veranstalter ist der Feuerwehrverein.

Zur Erinnerung am 25.06.2005: 20 Uhr Konzert in der Kirche Mönchenholzhausen. Programm des Konzertes: siehe Aushang in den Informationskästen der Gemeinde.

Schäddrich

Bürgermeister

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohner von Gutendorf,

jetzt liegt er hinter uns, der Wonnemonat Mai mit Nachtfrost, Wind, Regen und besten Hochsommerwetter. In der Natur wächst, blüht und grünt es in und um unser Gutendorf. Eine wahre Hoch-Zeit aber auch für unseren Gemeindearbeiter, der jetzt alle Hände voll zu tun hat, um die Rasenflächen und Anlagen in und um unser Dorf in Ordnung und sauber zu halten. Trotz der Unterstützung durch eine Arbeitskraft auf 1-Euro-Job-Basis hat man manchmal das Gefühl, das Gras ist trotz allem noch schneller. Meine Bitte daher an uns alle, doch auch weiterhin mitzuhelfen und die Anlagen und Rabatten vor unseren Grundstücken, wie in der Vergangenheit zu pflegen und am Wochenende den Gehweg und die Rinne zu kehren. Denen, die dieses bisher sehr ordentlich und gewissenhaft getan haben, ein herzliches Dankeschön. An die Anderen der Hinweis, dass es sich beim Straßenkehren um eine Pflichtaufgabe der Bürger handelt und es nicht die Aufgabe der Gemeinde ist.

Zur Zeit haben wir in der Gemeinde zwei Arbeitskräfte auf 1-Euro-Basis beschäftigt. Beide Arbeitskräfte unterstützen unseren Gemeindearbeiter bei Pflegearbeiten und führen

Werterhaltungsarbeiten an Objekten der Gemeinde im Dorfbereich aus.

Die Wanderung der Kirmesgesellschaft um und auf den Inselsberg fand trotz hochsommerlichen Wetters viel Zuspruch. 21 Interessierte wanderten auf einer von Herrn Günther Bartetzko gut ausgewählten Strecke zunächst rund um den Inselberg und genossen dabei herrliche Ausblicke in das Thüringer Land. Nach einer Stärkung auf den Inselsberg war dann nicht nur für die Kinder sondern auch für die Erwachsenen die Sommerodelbahn ein weiterer Höhepunkt und schöner Abschluss der Wanderung. Bleibt zum Schluss von dieser Stelle das Dankeschön an die Organisatoren und die Bitte, dass es nicht die letzte Wanderung dieser Art war.

Leider muss der für Juni geplante Flurzug aus terminlichen Gründen in den Monat September verschoben werden. Das Kinder- und Dorffest findet im Juli statt.

Den Geburtstagskindern im Juni/Juli die herzlichsten Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute.

Ihr Bürgermeister Peter Wetzel

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Die 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Hauptsatzung vom 23.05.2005

Die Satzung liegt als Einlageblatt für die Gemeined Hopfgarten dem Amtsblatt bei.

1. Satzung der Gemeinde Hopfgarten zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 30.05.2005

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) erläßt die Gemeinde Hopfgarten folgende Satzung

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hopfgarten vom 27.09.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt (Grammetalboten) am 12.10.2002, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. den ersten Hund	30,00 Euro
2. den zweiten Hund	60,00 Euro
3. den dritten und jeden weiteren Hund	80,00 Euro
4. den ersten gefährlichen Hund	200,00 Euro
5. jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 Euro

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Gemeinde Hopfgarten
Hopfgarten, d. 30.05.2005

- Siegel -

gez. Vent
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende **1. Satzung der Gemeinde Hopfgarten zur Änderung der Hundesteuersatzung** wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 23.05.2005 genehmigt.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hopfgarten für das Haushaltsjahr 2005 vom 30.05.2005

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr		verändert
	Euro	Euro	Euro	Euro	
a:) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	13.000		615.600	628.600	
die Ausgaben	13.000		615.600	628.600	
b:) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	61.300		487.200	548.500	
die Ausgaben	61.300		487.200	548.500	

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Gemeinde Hopfgarten
Hopfgarten, den 30.05.2005
- Siegel -

gez. Vent
Bürgermeisterin

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.06. -27.06.2005 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten hat in seiner Sitzung am 09.05.2005 folgende Beschlüsse gefaßt:

- 01/05/2005 Bestätigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2005
- 02/05/2005 Zustimmung zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses
- 03/05/2005 Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung der Gemeinde Hopfgarten zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.9.2002 in der vorliegenden Fassung.
- 04/05/2005 Der Gemeinderat beschließt die 2. Satzung der Gemeinde zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten in der vorliegenden Fassung. Die Änderung betrifft den Abrechnungszeitraum 2004 mit der Baumaßnahme „Unter der Kirche“.
- 05/05/2005 Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Hopfgarten in der vorliegenden Fassung.
- 06/05/2005 Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005
- 07/05/2005 Der Gemeinderat beschließt die Unterstützung eines Vereines

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,
Der Bau der Straße zur B7 konnte pünktlich beendet und die Straße für den Verkehr frei gegeben werden. Diese Straße wurde mit 70 % vom Straßenbauamt Mittelthüringen gefördert. Ohne diese Förderung wäre der Bau der Straße nicht möglich gewesen.

Die 3 Treppenanlagen Alte Schulstraße und Tiefer Weg wurden aus Mitteln der Dorferneuerung instand gesetzt und auch mit 70% gefördert.

Der Kindergarten erhielt eine neue Wippe. Für den Kauf des Spielgerätes standen uns 2500 EURO Spendengelder zur Verfügung.

Der Kirmesverein hat in Eigenleistung die Aufgänge zum Tanzplan fertiggestellt.

Mit all diesen gut gelungenen Maßnahmen, denke ich hat sich unser Dorf wieder ein gutes Stück vorwärts entwickelt. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mit geholfen

haben dies alles zu verwirklichen. Umso bedauerlicher ist es, daß die Firmen die gute Arbeit leisten in unserer Gemeinde bestohlen werden. So wurde der Treppenbaufirma eine Betonsäge entwendet und beim Bau der Straße „Unter der Kirche“ und der Straße zur B/7 Diesel in größeren Mengen. Bitte achten Sie alle auf solche Diebe, die unsere Gemeinde in Verruf bringen.

Als nächste Baumaßnahme werden wir den Weg von der Warte bis zur Brücke Kiesewetter über das Förderprogramm „Ländlicher Wegebau“ 3m breit mit Bitumen ausbauen. Der Baubeginn soll Mitte Juli sein.

Ich weise noch mal darauf hin, daß das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof verboten ist.

Die nächste Gemeinderatssitzung ist für den 26.06.2005 vorgesehen.

Ihre Bürgermeisterin
Hannelore Vent

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283
Sprechzeiten des Bürgermeisters. **Do 18.00 - 19.00 Uhr**

Amtlicher Teil

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde **D a a s d o r f a. B.** für das Haushaltsjahr **2 0 0 5** vom **02.06.2005**

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 Satz 1 und 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 148.600 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.500 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.700 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Daasdorf a.B., den 02.06.2005
Gemeinde Daasdorf a.B.

- Siegel -

gez.
Scheit
Bürgermeister

Hinweis: Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.06. -27.06.2005 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: **dienstags 17-19.00 Uhr**

Amtlicher Teil

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 26.04.05 und 24.05.05

- Beschl.Nr.: 1-10/05: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.03.05
 Beschl.Nr.: 2-10/05: Renovierung und Einrichtung des Versammlungsraumes
 Beschl.Nr.: 1-11/05: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.04.05
 Beschl.Nr.: 2-11/05: 2. Änderung der Kita-Satzung
 Beschl.Nr.: 3-11/05: 5. Änderung der Kita-Gebührensatzung
 Beschl.Nr.: 4-11/05: Vereinsförderung

Termine: 28.06.2005 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekanntgemacht.

Nichtamtlicher Teil

Kita Niederrimmern

Wir über uns !

Unsere Kindertagesstätte arbeitet seit 5 Jahren am Modellprojekt Qualitätsentwicklung und Fachberatung.

Das bedeutet:

- Ansprechpartner für Leiterinnen und Erzieherinnen anderer Einrichtungen, die sich weiterbilden möchten
- Praxisnahe Beratung durch qualifizierte Fachkräfte in der Kita
- Spiegelung der eigenen Arbeit, Authentizität, Ehrlichkeit und menschliche Nähe beim Vermitteln von Kenntnissen und Erfahrungen

Gleichzeitig arbeitete unsere Einrichtung mit am Nationalen-Qualitätskriterien-Katalog der Freien Universität Berlin und nahm so an einem externen Evaluationsverfahren (Beurteilung der Arbeit von außen) teil. Das konsequente Arbeiten mit unseren Kindern in den Bereichen der allseitigen Bildung und Erziehung bescherte uns einen guten Start. Die positiven Rückmeldungen der Uni Berlin zeigten uns, dass die neuen Kriterien für Qualität in Kindereinrichtungen bereits Bestandteil unserer Arbeit mit den Kindern sind:

Sprache und Kommunikation, kognitive Entwicklung, soziale/emotionale Entwicklung, Bewegung, Fantasie und Rollenspiel, bildende Kunst und Tanz, Natur, Umgebungs- und Sachwissen, interkulturelles Lernen.

Am 11. Mai 2005 fand nun in unserem Haus die erste Weiterbildung für die Leiterinnen der Kindertagesstätten des

Kreises Weimarer Land statt. 18 Kolleginnen wurde an diesem Tag die Chance geboten, sich über die Durchsetzung der Leitlinien von Bildung und Erziehung sowie sich über die Arbeit mit dem neuen verbindlichen Qualitätskriterienkatalog zu informieren und bereits gewonnene Erfahrungen dazu auszutauschen.

Wir haben uns sehr über den Erfolg der Veranstaltung gefreut. Die Leiterinnen konnten viele Anregungen und Bestätigungen für ihre Arbeit mit nach Hause nehmen.

Dass wir Konsultationseinrichtung wurden, verdanken wir mehreren günstigen Umständen, vor allem aber auch der guten Zusammenarbeit mit unserer Gemeinde, die unsere Arbeit immer unterstützt und fördert, für unsere Anliegen stets offene Ohren hat.

Gemeinsam mit den Eltern bleibt es unser fordergründiges Anliegen, unser Bestes zu leisten, um den Kindern einen guten Start in den nächsten Lebensabschnitt zu ermöglichen. Gute Zusammenarbeit ist und bleibt unerlässlich für diese Aufgabe.

Als Leiterin der Kita möchte ich diese Gelegenheit nutzen und mich bei den Eltern für ihr Vertrauen und bei meinen Kollegen für ihr Engagement und ihre Zustimmung für die „Idee“ Fachberatungseinrichtung zu werden, bedanken. All unser Tun trägt nur in Gemeinsamkeit Früchte. Höhen und Tiefen galt und gilt es zu bestehen, in diesem sich ständig verändernden Prozeß der LEBEN heißt und uns täglich fordert. Es lohnt sich immer.

Ramona Franke, Leiterin der Kita Niederrimmern

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde ISSERODA für das Haushaltsjahr 2005 vom 27.05.2005

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 Satz 1 und 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 615.600 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 193.800 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 102.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Isseroda, den 27.05.2005

- Siegel -

gez. Lober
Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.06. -27.06.2005 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Straßenreinigungssatzung vom 02.06.2005

Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 03.06.2005

Die Satzungen liegen als Einlageblatt für die Gemeined Isseroda dem Amtsblatt bei.

Öffentlicher Teil I : sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...**Am 24.06. - 26.06.2005 ist es wieder soweit****KIRMES IN UTZBERG****Freitag:** 19.00 Uhr Kirmesgottesdienst 20.00 Uhr Festumzug
20.30 Uhr Tanz mit der "Rüdiger-Faber-Band"**Samstag:** 10.00 Uhr Ständchen 20.00 Uhr Festumzug
20.30 Uhr Tanz mit der "Rüdiger-Faber-Band"**Sonntag:** 10.00 Uhr Frühschoppen mit der "Rüdiger-Faber-Band"
20.00 Uhr Festumzug
20.30 Uhr Themenabend ganz im Zeichen gute alte
"DDR" mit "DJ Alex"

Für sensationelle und humorvolle Unterhaltung ist gesorgt.

Es laden ein die **Kirmesgesellschaft Utzberg** und die
Wirtsleute der Gaststätte "Zu den drei Rosen".**Klassische Musik vom Feinsten**

Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche organisiert der Kirchbau- und Heimatverein Mönchenholzhausen am Samstag, dem 25.06.2005 ein Konzert mit Werken von Thüringer Komponisten. Neben Werken von Johann Sebastian Bach erklingen auch Kompositionen des im Jahre 1875 in Mönchenholzhausen geborenen Künstlers Karl Eduard Göpfart.

Freuen wir uns auf beliebte und weniger bekannte Melodien, präsentiert von den Geraer Bläsesolisten sowie dem Männerchor „Cäcilia“ aus Erfurt - Dittelstedt.

Zu dieser Veranstaltung, die 20.00 Uhr in der Kirche zu Mönchenholzhausen beginnt, laden wir alle musikinteressierten Einwohner und Gäste herzlich ein. Bei Bratwurst und Bier wollen wir den Tag gemütlich ausklingen lassen. Für Spendengelder, welche der Erhaltung und Sanierung unserer Kirche zu Gute kommen, wären wir sehr dankbar.

Wir wünschen allen für diesen Tag viel Spaß mit großartiger Musik.

*Kerstin Korngiebel**Kirchbau- und Heimatverein Mönchenholzhausen.***Termine 2005 im Kräutergarten****Niederzimmern****18. Juni 15.00 Uhr Blütenfest:
Wissenswertes und Geschmackvolles rund um
Blüten**

Um die Sommersonnenwende bezaubert uns eine Vielzahl von Pflanzen mit ihren schönsten Blüten und besonderen Düften. Rose, Mädesüß, Johanniskraut sind nur einige davon. Wie diese Pflanzen auf uns wirken und was wir mit ihnen außer sie in die Vase zu stellen noch anfangen kann, erfahren Sie an diesem Tag im Kräutergarten.

**23. Juni 20.00 Uhr Kreativabend:
Dekorative Geschenkideen aus dem Kräutergarten**
Festliche Gestecke, Kräuterkränze, Ideen mit gepressten Pflanzen, Essige und Öle zum Wohlfühlen sind Thema dieses Abends. Kosten: 4,00 €/ Person zuzüglich Materialkosten, Anmeldung erwünscht.**14. Juli 20 Uhr****Seminar: Anbau und Verwendung von
Würzkräutern**

Wie unsere Gartenkräuter auf der Kräuterspirale, dem Hochbeet oder in der Rabatte zum Gedeihen kommen, wann man sie erntet und wie man sie verwendet, erfahren Sie

in Wort, Bild und eigener Aktion in angenehmer Atmosphäre bei Kräutertee und kleinen Snacks aus dem Kräutergarten.

Kosten: 4,00 €/ Person zuzüglich Unkosten für Zubereitung der Speisen; Anmeldung erwünscht.

Anmeldungen unter 036203/50719 oder 0162/5806927 bis ca. 1 Woche vor der Veranstaltung

**Einladung zum Kinderfest in
Mönchenholzhausen.**

Mit dem Maifeuer begann in diesem Jahr wieder eine Vielzahl an Feierlichkeiten und Festen in unserer Gemeinde. Nach dem Arrangement mit Obermissa, zu deren Kinderfest wir am 04.06. bestes Wetter und Gelingen wünschen, veranstaltet der Feuerwehrverein Mönchenholzhausen am Samstag, d. 11.06.2005 ein Fest für alle großen und kleinen Kinder. Es beginnt um 14:00 Uhr und findet beim Gerätehaus der Feuerwehr Mönchenholzhausen statt. Geplant sind jede Menge Attraktionen, die für Spiel, Spaß und Spannung sorgen. Natürlich ist auch das leibliche Wohl bedacht. Lassen Sie sich also überraschen, und nutzen Sie die Chance mit ihren Kindern einen schönen Nachmittag zu verbringen. Sie benötigen nur Gute Laune, wir kümmern uns um den Rest.

*Ihr Feuerwehrverein Mönchenholzhausen***Alles auf zur 5. Zeltkirmes nach Niederzimmern****Freitag, 1.7. 21.00 Uhr Oldiedisco mit „New Sensation“****Samstag, 2.7. 20.00 Uhr Tanz mit „Monolog“ und
vielen Einlagen****Sonntag, 4.7. 09.00 Uhr Gottesdienst
10.00 Uhr Frühschoppen mit „Monolog“
15.00 Uhr Kindertanz
20.00 Uhr Tanz mit „Monolog“ und vielen
Showeinlagen der Kirmesgesellschaft
24.00 Uhr Beerdigung der Kirmes****Karussell und Versorgung sind am Platz****Es lädt ein die Kirmesgesellschaft Niederzimmern.****Herzliche Einladung zum diesjährigen Benefizkonzert des Fördervereins der Kirche Hopfgarten
am Samstag, d. 02.07.05 um 17.00 Uhr**

Nachdem im letzten Jahr das „Requiem“ von Wolfgang Amadeus Mozart unter Beteiligung von Solisten, Chor und Orchester in unserer Kirche erklang, führen wir in diesem Jahr den musikalischen Reigen mit Mozarts Ouvertüre zur bekannten Oper „Die Hochzeit des Figaro“ fort. Als Solisten hören wir Maik Vent (Trompete) und Rainer Suschka (Oboe) in einem Konzert von Albinoni.

Der große Höhepunkt des diesjährigen Benefizkonzertes ist aber zweifellos die „Große C-Dur Sinfonie“ von Franz Schubert. Dazu haben sich die Musiker der Thüringen Philharmonie einige musikalische Gäste eingeladen. Als Dirigent konnte der 1. Kapellmeister des Opernhauses Halle Pavel Baleff gewonnen werden, worüber wir uns ganz besonders freuen.

Wir laden Sie nun herzlich ein, zum einen natürlich zu einem außergewöhnlichen Konzert, zum anderen aber auch zum Bestaunen unserer nun vollendeten Vergoldung des Kanzelgestelles in unserer Kirche St. Vitus.

Der Förderverein der Kirche

„14. Stadt- und Dorfkirchenmusiken“ im Weimarer Land 2005 in „St. Peter & Paul“ Mönchenholzhausen und in „St. Bonifatius“ von Bechstedtstraß

Bereits zu einer guten Tradition geworden, finden die Stadt- und Dorfkirchenmusiken im Weimarer Land in diesem Jahr bereits zum 14. Mal statt. Die seit 1992 bestehende besondere Konzertreihe kann durch großzügige finanzielle Unterstützung der Sparkasse Mittelthüringen, des Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen sowie der Städte Weimar und Apolda in diesem Jahr mit 10 Veranstaltungen fortgesetzt werden. Schirmherrin ist Christine Lieberknecht (Abgeordnete des Thüringer Landtages).

Ein ganz besonderes Konzert steht hierbei am Samstag, **dem 25. Juni 2005**, 20 Uhr in „St. Peter & Paul“ in **Mönchenholzhausen** auf dem Programm. Den Mittelpunkt des Abends bildet das Schaffen eines musikalischen Sohnes der Gemeinde, des Komponisten Karl Eduard Goepfert (1859 – 1942). Seine Kompositionen für Chor (Männerchor „Cäcilia 1880“ Erfurt-Dittelstedt e. V.) und Holzbläserquartett (GERAer Bläusersolisten) sind musikalische „Fundstücke“, die in mühevoller Kleinarbeit für das Konzert vorbereitet worden. Dem interessierten Hörer bringt Dr. Irina Lucke-Kaminiarz Leben und Wirken dieses Komponisten auch verbal nahe, so dass sich ein interessantes Gesamtbild ergibt. Darüber hinaus werden auch Werke von Franz Liszt und Carl Müllerhartung zu erleben sein.

Zu einer längeren musikalischen Reise von Thüringen nach Italien laden am **Samstag, dem 09. Juli 2005**, 20 Uhr die Sopranistin Alena-Maria Stolle und die Organistin Gabriele Wadewitz in die Kirche „St. Bonifatius“ von **Bechstedtstraß** ein. Mit Werken von Heinrich Schütz und Franz Liszt pendeln sie musikalisch bis zu Giuseppe Verdi, Vincenzo Bellini und Gioachino Rossini – eine interessante Reiseroute!

Info: Landratsamt Weimarer Land, Viola-Bianka Kießling, Tel. 03644/ 540 222

Verbraucher-Zentrale
Thüringen e.V.

Presseinformation

Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt, Tel.: 03 61 / 5 55 14-0 Fax: 03 61 / 5 55 14 40



Viel Verwirrung um Lärmschutzregelung Verbraucher-Zentrale Thüringen zu Lärm von Gartengeräten

Jede Menge moderne Geräte sorgen dafür, dass niemand sich im Garten oder beim privaten Hausbau mehr körperlich abrackern muss. Aber diese Mechanisierung hat auch ihre Schattenseite - vor allem der dabei entstehende Lärm sorgt dafür, dass viele Erholungssuchende sich genervt fühlen. Die gesundheitsschädigenden Wirkungen des Lärms sind in den letzten Jahren immer genauer erforscht worden. Die relativ neue Geräte- und Maschinenlärmverordnung soll mit ihren detaillierten Regelungen zumindest im Gartenbereich die Gesundheit schützen und Klarheit schaffen. Dazu ist sie nach Einschätzung der Verbraucher-Zentrale Thüringen jedoch bisher viel zu wenig bekannt. „Die Verordnung ist zum Ende des Sommers 2002 in Kraft getreten, das ging jahres-zeitbedingt damals völlig unter. Im nächsten Sommer haben sich die Betroffenen nur mühsam erinnert. Hinzu kommt, dass das Lärmrecht insgesamt zersplittert und verwirrend ist“, meint Dr. Ralph Walther von der Verbraucher-Zentrale Thüringen.

Die Geräte- und Maschinenlärmverordnung regelt Mindestruhezeiten für insgesamt 57 Gerätegruppen, die auf jeden Fall eingehalten werden müssen. Sie löste damit die alte Regelung ab, die nur für Rasenmäher galt. Städte, Gemeinden oder auch Kleingartenanlagen dürfen zusätzliche Ruhezeiten bestimmen. Regen Gebrauch davon machen nach Einschätzung der Verbraucherzentrale Thüringen nur letztere.

Die wichtigsten Regelungen für Verbraucher:

- Die Liste der 57 Gerätegruppen umfasst nicht nur Gartengeräte, wie z.B. Rasenmäher, -trimmer, Heckenschere, Laubbläser, Schredder oder Vertikutierer, sondern auch Baumaschinen, wie etwa Bauaufzüge, Beton- und Mörtelmischer, Förderband und Planiermaschine. Auch der Heimwerkerbereich ist z.B. mit Kreis- und Kettensägen betroffen, ebenso die öffentliche Entsorgung, die zu den Ruhezeiten keine Müllsammelfahrzeuge oder Kehrmaschinen in Wohngebieten herumschicken darf. Die komplette Verordnung mit allen Geräten findet man im Internet unter:

http://www.bmu.de/laermschutz/geraete_und_maschinenlaermverordnung/doc/text/2596.php

- Ruhezeiten für diese Geräte gelten an Werktagen von 20 – 7 Uhr und am gesamten Sonntag bzw. Feiertag, z.B. Pfingstmontag.

- Der Samstag oder die Mittagspause sind hingegen von dieser Verordnung nicht geschützt.

- Für vier besonders nervige Gerätegruppen gilt eine verschärfte Regelung: Feinschneider, Grastrimmer/Graskantenschneider,

Laubbläser und Laubsauger dürfen nur von 9-13 und 15-17 Uhr betrieben werden

- Die Verordnung betrifft nur Arbeiten im Freien.

- Freizeitlärm, etwa durch Partys, Sport, Musik, Gaststätten oder Veranstaltungen ist von dieser Verordnung nicht erfasst.

Ansprechpartner für diese Meldung: Dr. Ralph Walther, Telefon: 0361 555140 Erfurt,

12.05.05

Kombikredite der Bausparkassen - die Tücke liegt im Detail Verbraucher-Zentrale Thüringen kritisiert Verschleierungstaktik bei Baufinanzierungen

Auf den ersten Blick haben Kombinationen aus Bausparvertrag und Vorausdarlehen durchaus ihren Reiz. Es gibt sofort Geld, zudem sichert sich der Bauherr über die gesamte Laufzeit feste Zinsen. Ein Plus für Kreditnehmer, die kein Zinsrisiko eingehen wollen und sich keine schnelle Tilgung leisten können.

„Vorsicht“, warnt Eckehard Balke, Baufinanzierungsexperte der Verbraucher-Zentrale Thüringen. „Oft sind solche Kombikredite teurer als ein normales Bankdarlehen mit direkter Tilgung“, so der Fachmann. Er kritisiert die Verschleierungstaktik vieler Anbieter, die den Effektivzins der gesamten Kreditkombination nicht nennen. Ein Vergleich mit Zinssätzen für ein normales Bankdarlehen mit direkter Tilgung sei so unmöglich.

In seinem Urteil vom 18.01.05 (Az. XI ZR 17/04) wies der Bundesgerichtshof u.a. darauf hin, dass Anbieter vor Vertragsschluss über die Besonderheiten derartiger Finanzierungskombinationen aufzuklären haben. Wird das versäumt, können Darlehensnehmer wegen einer möglichen Falschberatung u.U. Schadenersatzansprüche stellen.

Nach Auffassung der Thüringer Verbraucherschützer werden die Vermittler diesen Forderung in den seltensten Fällen gerecht. So hätte sich Familie A. aus dem Landkreis Nordhausen bei einer entsprechenden Aufklärung sicher nicht für die Bausparkonstruktion sondern ein Annuitätendarlehen entschieden. Die heute noch anstehende Schuldsumme wäre damit um ca. 3.000 € geringer.

Wer Fragen zu Kombikrediten hat, kann sich an die Verbraucher-Zentrale Thüringen wenden. Sie bietet in den Beratungsstellen, Eisenach, Erfurt, Gera, Jena, Mühlhausen, Nordhausen, Schmalkalden und Suhl Baufinanzierungsberatung an. Termine können vereinbart werden unter Tel.: 0361 555140.

Erfurt, 09.05.05

Ansprechpartner für diese Meldung: Eckehard Balke, Tel.

03631/982219

Termine für das Kirchspiel Nohra
Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt,
Mönchenholzhausen

Gottesdienste

- 11.06. – Mönchenholzhausen, 13.30 Uhr, Gottesdienst zur Trauung von Beate Schädtrich und Uwe Kubisch
 12.06. – Ulla, 10.00 Uhr
 – Nohra, 11.30 Uhr, Andacht
 – Troistedt, 14.00 Uhr, Taufe Lydia Bote
 19.06. – Nohra, 10.00 Uhr
 24.06. – Nohra, 19.30 Uhr, Andacht zur Johannismacht mit anschließendem Feuer
 26.06. – Ulla, 10.00 Uhr
 01.07. – Nohra, 19.30 Uhr, Andacht zur Nacht der Chöre
 03.07. – Troistedt, 10.00 Uhr
 – Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr
 10.07. – Ulla, 10.00 Uhr
 17.07. – Nohra, 10.00 Uhr

Bibelgespräch im Pfarrhaus Nohra

Jeden Mittwoch, zwischen 17.30 Uhr und 18.20 Uhr.

Konzerte

8. Juli, 20.00 Uhr, Isseroda,

Paradiesische Gesänge, Theaternacht

mit Erfurter Jugendlichen zum Hohenlied der Liebe

Eintritt: 5,00 € bzw. 3,00 €

Kinder

donnerstags, 16.15 Uhr, Mönchenholzhausen, Lindenstr.

freitags, nach Vereinbarung, Flötenkreis (Kontakt B. Kasburg 03643/825625)

1. Sonnabend im Monat, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Kindernachmittag mit K. Fischer im Pfarrhaus Nohra

2. Juli, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr **Kinderkirchentag** in Kerspleben

Chor

montags, 20.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra

Pfarramt Nohra

Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112

Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche,
beste Gesundheit und alles Gute"

Daasdorf a.B.

Kurtze, Manfred am 01.07. zum 65.

Hopfgarten

Händel, Erika am 18.06. zum 75.

Wiesenburg, Helmut am 21.06. zum 65.

Sänger, Rolf am 07.07. zum 70.

Isseroda

Kitschke, Wolfgang am 20.06. zum 65.

Mönchenholzhausen

Berbig, Ilse am 11.06. zum 85.

Ziegler, Helmut am 16.06. zum 70.

Schulze, Friedrich-Wilhelm am 05.07. zum 65.

Hayn

Hecker, Käthe am 28.06. zum 65.

Obernissa

Mende, Werner am 11.06. zum 80.

Heise, Gertraude am 16.06. zum 80.

Berneburg, Anna am 23.06. zum 70.

Nohra

Czyganowski, Herta am 24.06. zum 85.

Sauer, Manfred am 26.06. zum 70.

Obergrunstedt

Eylenstein, Lisa am 17.06. zum 65.

Burmeister, Wolfgang am 19.06. zum 70.

Ulla

Burkhardt, Gerhard am 01.07. zum 65.

Ottstedt a.B.

Garbers, Elly am 15.06. zum 80.

Utzberg

Beck, Thea am 24.06. zum 70.

Menge, Gertrud am 02.07. zum 75.



Kirchspiel Niederzimmern (Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg)

Gottesdienste

12.06. So 09.00 Uhr, Ottstedt a.B.

10.00 Uhr, Niederzimmern

18.06. Sa 13.30 Uhr Hopfgarten Kirchweihgottesdienst

19.06. So 09.30 Uhr Utzberg

24.06. Fr 19.00 Uhr Utzberg Kirchweihgottesdienst

26.06. So 09.00 Uhr, Ottstedt a.B.

10.00 Uhr, Niederzimmern

03.07. So 09.00 Niederzimmern Kirchweihgottesdienst

Frauenkreis Hopfgarten

Dienstag, 14.06.05 20.00 Uhr Pfarrhaus

Kinderkirche Hopfgarten: Mittwoch, 16.30 Uhr, Pfarrhaus

Kinderkirche Niederzimmern: Donnerstag, 14.30 Uhr, Pfarrhaus

Konfirmandenunterricht:

Montag, 16.30 Uhr Hopfgarten, Pfarrhaus

Vorkonfirmandenunterricht:

Dienstag, 18.00 Uhr Niederzimmern, Pfarrhaus

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428

Niederzimmern Pfr. Thomas Behr

Tel.: 036203 – 50212 Fax 036203 – 71704

**Hausärztlicher Bereitschaftsdienst - Dienstpläne**

Mo, Die, Do: 19.00 - 07.00 des Folgetages; Mi, Fr: 13.00 - 07.00 des Folgetages

Sa, So und Feiertage: 07.00 - 07.00 des Folgetages

Bereiche Obergrunstedt, Ulla:

Tel.: 0800/8252525 (kostenlos)

Bereiche Gutendorf, Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg

13.06. - 16.06. Dr. Entling 036458/30117 o. 0177/3286475 17.06. - 19.06. Dr. Beberhold 0174/7837012

20.06. - 23.06. Dr. Weiß 0174/1379785 24.06. - 26.06. Dr. Reichenbach 036459/41960

27.06. - 30.06. Dipl.-med. Bischoff 0177/2752088 01.07. - 03.07. Dr. Weiß 0174/1379785

04.07. - 07.07. Dr. Seger 036458/42112 o. 30165 08.07. - 10.07. Dr. Beberhold 0174/7837012

Bereiche Daasdorf a.B., Niederzimmern, Ottstedt a.B.

06.06. - 13.06. Dr. Zimmermann 036452/72298

13.06. - 20.06. Dr. Werner 036452/72528 o. 0174/9543939

20.06. - 27.06. Dr. Kielmann 036451/60388

27.06. - 04.07. Dipl.-med. Scheit 03643/422274

Bereiche Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Obernissa: Tel.: 0361/7415116

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung am 24.01.2005 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Hopfgarten".

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt eine Linde, umgeben von zwei Hopfenstangen.

(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Land Thüringen - Gemeinde Hopfgarten - der Bürgermeister und zeigt eine Linde umgeben von zwei Hopfenstangen.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Gemeindeverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied oder Ehrenstadtratsmitglied,

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 EURO sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer

Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30 EURO (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	890,00 EURO
der ehrenamtliche Beigeordnete	222,50 EURO

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt "Grammetalbote" der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Anschlag in den Schaukasten bekanntgemacht. Entsprechende Schaukästen sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht: Tiefer Weg (gegenüber Haus Nr. 15) und Alte Schulstraße 1 (am Gemeindeamt).

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag in den Schaukasten Tiefer Weg (gegenüber Haus Nr. 15) und Alte Schulstraße 1 (am Gemeindeamt).

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 12

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.12.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.06.2004, außer Kraft.

Gemeinde Hopfgarten

Hopfgarten, d. 23.05.2005

- Siegel -

Vent
Bürgermeisterin

S A T Z U N G über die Straßenreinigung / Winterdienst im Gebiet der Gemeinde Isseroda (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Art.6 Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2003 (GVBl. S. 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in seiner Sitzung am 24. Mai 2005 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Isseroda beschlossen:

I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde Isseroda verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage I aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde Isseroda nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG)
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen,
 - b) die Parkplätze und Parkbuchten,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - d) die Gehwege,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde/Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6**Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7**Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
 zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Isseroda bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 8**Öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c) der in der Anlage I zu dieser Satzung markierten Straßen und Straßenteilstücke.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- (3) Die öffentliche Straßenreinigung wird im 14-tägigem Rhythmus, jeweils der ungeraden Kalenderwoche, an einem Werktag durchgeführt.

III**WINTERDIENST****§ 9****Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke

verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.
- (4) Fest getretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde/Stadt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.1993 außer Kraft.

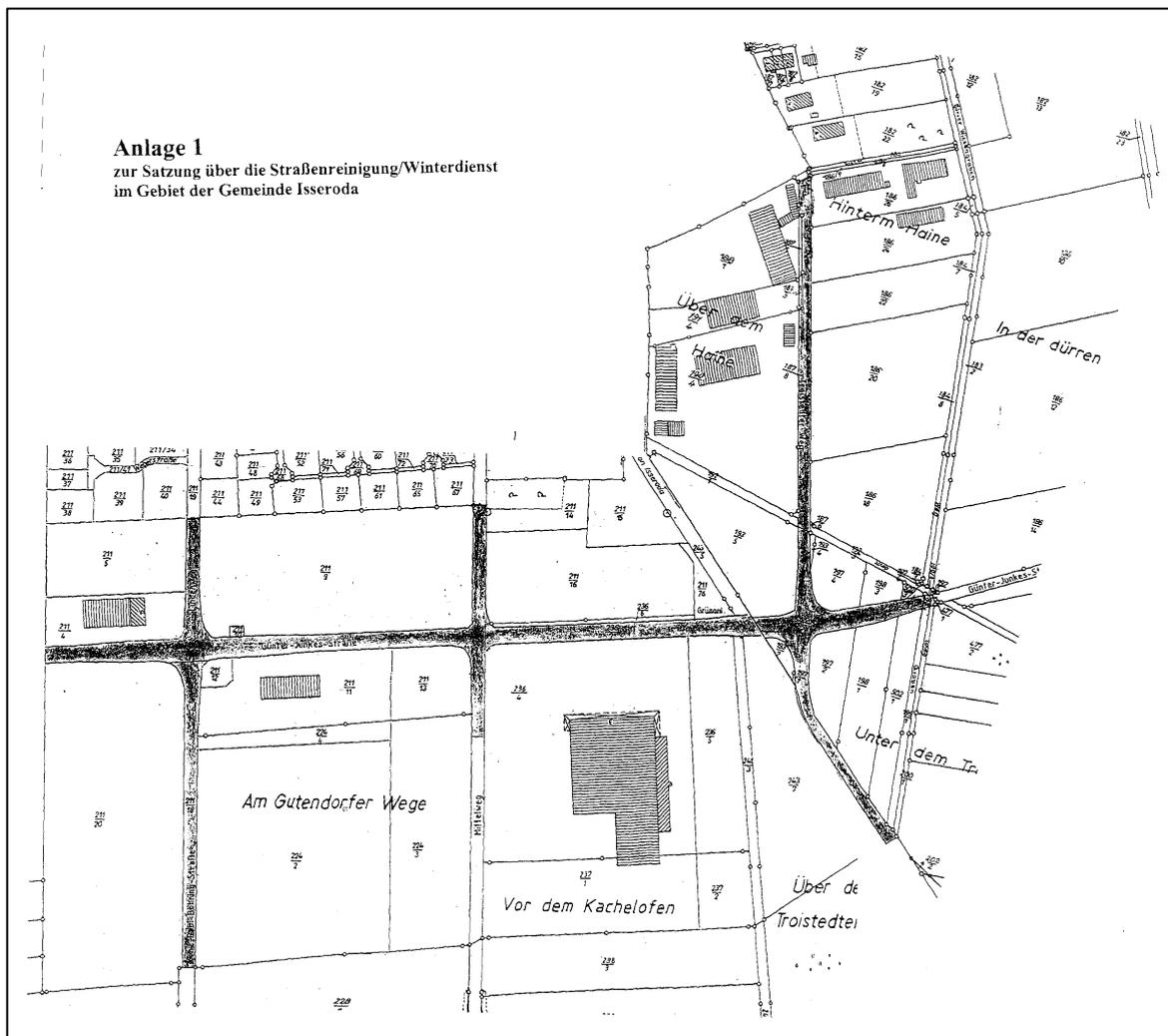
Gemeinde Isseroda
Isseroda, den 02.06.2005

- Siegel -

gez. Lober
Bürgermeister

ANLAGE I

Flurkarte mit den farbig markierten Straßen und Straßenteilstücken, die in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen sind - § 8 -



Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Gemeinde Isseroda (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Art. 6 Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Isseroda, beschlossen am 24. Mai 2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in der Sitzung vom 24. Mai 2005 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3**Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei Vorderliegern die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
 - b) bei Hinterliegern die Länge derjenigen Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des hinterliegenden Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

§ 4**Gebührensatz**

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge *vierteljährlich 0,80€ je Meter*.

§ 5**Entstehen der Gebährenschild**

Die Gebährenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6**Gebührenermäßigung**

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebährenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 7**Fälligkeit**

Die Gebährenschild wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 8**Meldepflicht**

Die Gebährenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebährenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Gemeinde Isseroda

Isseroda, den 03.06.2005

- Siegel -

gez. Lober

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Dorffest Isseroda 01.07.- 02.07.05**

Freifläche an der Grundschule

Freitag 20.00 - 0.00 Uhr

Disco mit "Micha"

Feuer und Knüppelkuchen

Auftritt der Isserodaer Kirmesjungfern

Samstag 09.00 - 0.00 Uhr

*ab 9.00 Uhr Hähnekrähen sowie Sport, Spiel, Spaß
Volleyballturnier des ISV / Kleinfeldfußballturnier*

*ab 15.00 Uhr Familiennachmittag mit Laienspiel von Schülern der Grundschule Isseroda
Programm der Kinder des Kindergartens
Vorführungen der Kinderturngruppe des ISV
Männerchor Nohra u.v.a.*

*ab 20.00 Uhr Tanz mit Überraschungen und Einlagen beim
„Country- und Westernabend „*

Alle Einwohner und Gäste von Isseroda sind herzlich eingeladen, mit uns das 13.Dorffest zu feiern.

Es laden ein die Gemeinde, der Dorfclub, der ISV, der Verein der Rassegeflügelzüchter, die Feuerwehr und der Wirt.